144. Rann die Berühung groben Unfugs mit Laudfriedensbruch in Tateinheit zusammentreffen?

St&B. §§ 125, 360 Abf. 1 Nr. 11, 73.

II. Straffenat. Urt. v. 19. September 1919 g. S. II 338/19.

I. Landgericht I Berlin.

Grunbe:

"Mehrere Spartatisten hatten sich zu bem Zwecke vereinigt, einen Widerstand gegen die auf Berlin-Lichtenberg anrückenden Regierungstruppen vorzubereiten. Die Zusammenrottung war eine öffentliche. Bei ihr wurde unter Teilnahme des Angeklagten ein Plattenwagen mit vereinten Kräften zur Errichtung einer Barrikade umgekippt.

Die auf dieser Grundlage getroffene Feststellung eines Bergehens

nach § 125 Abs. 1 StBB. ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Urteil stellt ferner eine in Tateinheit begangene Übertretung bes § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB. fest. Es führt aus: "Die Handlungsweise bes Angeklagten und die seiner Mittäter richtete sich gegen ben äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung und gefährbete

zugleich bas Bublikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit."

Der Inhalt bieser Aussührung ist bebenkenfrei. Er trifft inbessen auch auf ben Taibestand des § 125 Abs. 1 zu. Ter "Landfriedensbruch" ist (vgl. die Überschrift zum 2. Teil 7. Abschn. des
StGB.) ein Bergehen gegen die öffentliche Ordnung. Er verletzt oder
gesährdet ihren äußeren Bestand mit Wirkung für die Allgemeinheit.
Er enthält "eine grob-ungebührliche Handlung, durch welche das
Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt
oder gesährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung
oder Gesährdung zugleich eine Verletzung oder Gesährdung des
äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt"
(NGSt. Bd. 31 S. 185 [192]). Er enthält also begrifflich die Merkmale der Verübung eines groben Unsugs und schließt daher die gleichzeitige Anwendung des § 360 Abs. 1 Kr. 11 aus, so daß ein Fall
ber sogenannten Gesetzeskonkurrenz wegen Auszehrung (Konsumtion)
vorliegt.

Die rechtsirrtumliche Feststellung der Übertretung hat das Strafmaß nicht beeinslußt. Die Revision ist daher mit der Maßgabe zu verwersen, daß die Verurteilung wegen groben Unsugs wegfällt."